

federführendes Amt:	Dezernat II
Antragssteller:	
Datum:	06.11.2008

**Beratungsfolge****Termin****Bemerkungen**

Kreisausschuss	03.12.2008	
Kreistag	17.12.2008	

**Betreff:****Wahrnehmung der Aufgabe der Verwaltungsvollstreckung für die Gemeinde Tauche durch den Landkreis Oder-Spree****Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag stimmt dem Abschluss einer öffentlich – rechtlichen Vereinbarung (lt. Anlage) zur Wahrnehmung der Aufgabe der Verwaltungsvollstreckung für die Gemeinde Tauche zu.

**Sachdarstellung:**

Der Landkreis kann auf Antrag der Kommunen entsprechend § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) und § 2 Abs. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes die Aufgabe der Verwaltungsvollstreckung von öffentlich-rechtlichen Forderungen übernehmen. Die Aufgabe wird durch Abschluss einer öffentlich – rechtlichen Vereinbarung auf den Landkreis übertragen. Entsprechend Brandenburgischen Kommunalgesetz § 28 Abs. 2 Punkt 24 entscheidet der Kreistag über den Abschluss öffentlich – rechtlicher Vereinbarungen.

Der Landkreis führt diese Aufgabe z. Z. für folgende Kommunen durch:  
Schlaubetal, Brieskow-Finkenheerd, Neuzelle, Spreenhagen, Steinhöfel, Odervorland, Grünheide, Rietz-Neuendorf.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine - die Durchführung der Aufgabe ist kostendeckend kalkuliert.

.....  
Landrat / Dezernent

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

**zur Wahrnehmung der Aufgabe der Verwaltungsvollstreckung der  
Gemeinde Tauche, Beeskower Chaussee 70, 15848 Tauche**

**durch den Landkreis Oder - Spree, vertreten durch den Landrat,  
Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow**

Zwischen den Beteiligten zu

1. der Gemeinde Tauche, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Gerd Mai,  
Beeskower Chaussee 70, 15848 Tauche
2. dem Landkreis Oder - Spree, vertreten durch den Landrat, Herrn Manfred Zalenga,  
Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow

wird auf Grund des § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg ( GKG ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) und § 2 Abs. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVG) vom 18.12.1991 (GVBl. S. 661), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298, 303) sowie § 1 der Verordnung zur Bestimmung von Vollstreckungsbehörden vom 11.09.1992 (GVBl. II S. 598), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.07.1993 (GVBl. II S. 301), folgende öffentlich - rechtliche Vereinbarung geschlossen :

### **§ 1**

- (1) Der Landkreis Oder - Spree, vertreten durch den Landrat, hat die Aufgaben der Verwaltungsvollstreckung - Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen - für die unter 1. genannte Gemeindeverwaltung nach Maßgabe dieser Vereinbarung durchzuführen.
- (2) Der Landkreis Oder - Spree verpflichtet sich, für die Gemeinde Tauche die Aufgaben im Bereich des Vollstreckungsaußen- und innendienstes durchzuführen. Dazu zählt die Bearbeitung von Amtshilfe/Einziehungsersuchen fremder Behörden und Institutionen, sowie aller in der Verordnung zur Bestimmung der Vollstreckungsbehörden genannten Körperschaften, Anstalten des öffentlichen Rechts einschließlich der Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Kreishandwerkerschaften und Handwerksinnungen, auch wenn diese direkt beim Landkreis Oder - Spree eingehen; weiterhin die Bearbeitung von Zwangsversteigerungen im Bereich der Mobiliar- und Immobilienvollstreckung und Zwangssicherungshypotheken, nachfolgend Vollstreckungsfälle genannt.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Beteiligten zu 1. als Träger der Aufgabe nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg bleiben unberührt.
- (4) Die Verfolgung und Durchsetzung privatrechtlicher Forderungen obliegt weiterhin der Gemeinde.

## § 2

- (1) Nach erfolgter Mahnung durch die Gemeinde Tauche und Ablauf der Mahnfrist ist das/die Rückstandsverzeichnis(se) an den Landkreis Oder - Spree zu übergeben. Die Gemeinde Tauche hat in geeigneter Form zu dokumentieren, welche Rückstandsverzeichnisse/-Amtshilfe/Einziehungsersuchen wann an den Landkreis Oder - Spree übergeben worden sind. Aus organisatorischen und abrechnungstechnischen Gründen soll die Übergabe der Rückstandsverzeichnisse/Amtshilfe/Einziehungsersuchen nur einmal im Monat erfolgen. Das Übergabeprotokoll soll gleichzeitig als Grundlage der Überweisung des Kostenbeitrages dienen.
- (2) Amtshilfe/Einziehungsersuchen, die direkt beim Landkreis Oder - Spree eingehen, jedoch örtlich der unter 1. genannten Gemeindeverwaltung zuzuordnen sind, werden monatlich an die Gemeinde Tauche übergeben.
- (3) Die eingezogenen Beträge werden vereinnahmt und an die Gemeinde Tauche überwiesen.  
Die Überweisung der eingegangenen und/ oder eingezogenen Beträge erfolgt je Fall und nach Eingang des Schuldbetrages bei der Kreiskasse.
- (4) Bei erfolgreicher Beitreibung wird die Hauptforderung einschließlich der eingezogenen Mahngebühren und Säumniszuschläge der Gemeinde überwiesen. Die eingezogenen Vollstreckungsgebühren und baren Auslagen verbleiben beim Landkreis Oder-Spree. Die Vollstreckungsgebühren und bare Auslagen sind in den §§ 3 bis 7 und im § 11 Abs. 2 der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg vom 16.06.1992 (GVBl. II/92, [Nr. 34], S.299) in der zur Zeit gültigen Fassung geregelt.
- (5) Bei Amtshilfe/Einziehungsersuchen erfolgt die Überweisung direkt von der Kreiskasse an die ersuchende Behörde. Die Überweisung der eingegangenen und/oder eingezogenen Beträge erfolgt je Fall und nach Eingang des Schuldbetrages.

Die erledigten Amtshilfe/Einziehungsersuchen werden nach Abrechnung über den Vollstreckungsaußendienst an die ersuchende Behörde zurückgesandt.

- (6) Der Beteiligte zu 1. hat den Beteiligten zu 2. über alle kassenrechtlich und vollstreckungsrechtlich relevanten Änderungen in Bezug auf die übergebenen Vollstreckungsfälle - § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung - zu unterrichten. Relevante Änderungen sind die Rücknahme der Rückstandsverzeichnisse/ Amtshilfe/Einziehungsersuchen und Zahlungen des Schuldners.
- (7) Der Landkreis Oder - Spree ist berechtigt, bei Forderungen über 250,00 € der unter 1. genannten Gemeindeverwaltung, ohne weitere Rückfrage beim zuständigen Amtsgericht einen richterlichen Beschluss zur Öffnung und Durchsuchung der Wohnung zu beantragen und anschließend ggf. die Wohnungsöffnung durchzuführen.

### § 3

- (1) Der Beteiligte zu 1. hat dem Beteiligten zu 2. nach Maßgabe dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, einen Kostenbeitrag je Vollstreckungsfall zu erstatten. Mit der Übergabe der Rückstandsverzeichnisse/Amtshilfe/Einziehungsersuchen oder sonstigen Vollstreckungsfälle ist der Kostenbeitrag fällig und an die Kreiskasse des Landkreises Oder - Spree monatlich zu überweisen.
- (2) Der Kostenbeitrag beträgt ab 01.01.2009 54,00 € je Vollstreckungsfall. Eine Überprüfung der Höhe des Kostenbeitrages erfolgt jeweils zum 30.06. des Folgejahres. Daraus resultierende Kostensenkungen und Kostenerhöhungen werden zum 01.01. des auf die durchgeführte Kostenermittlung folgenden Haushaltsjahres wirksam.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Amtshilfeersuchen der Behörden und Institutionen, die aufgrund der Verordnung zur Bestimmung der Vollstreckungsbehörden (§ 2) vom 11.09.1992, einen Kostenbeitrag (§ 3) zu leisten haben.

- (3) Grundlage für die Berechnung des Kostenbeitrages ist der Aufwand für Personal- und Sachkosten, basierend auf dem jeweiligen aktuellen Tarifvertrag sowie die Anzahl der eingehenden Vollstreckungsfälle des Vorjahres (Stand 31.12.).

### § 4

- (1) Diese Vereinbarung kann von den Beteiligten jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31.12.2009. Danach verlängert sich diese Vereinbarung stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr.
- (2) Diese Vereinbarung kann auch aus wichtigen Gründen sofort gekündigt werden. Wichtige Gründe für die Kündigung können insbesondere sein:
  - Neue Gesetze und Verordnungen mit grundlegenden Auswirkungen und Veränderungen auf diese Vereinbarung
  - Nichteinhaltung der vereinbarten Vertragsverpflichtungen - insbesondere der Zahlungsverpflichtung -
  - Strukturelle Veränderungen der Gemeinde oder des Amtes – insbesondere Auflösung der Ämter -

- Aufbau einer eigenen Vollstreckungsbehörde
- (3) Bei Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtung ist der Landkreis Oder – Spree berechtigt, bereits eingezogene Gelder mit dem zu leistenden Kostenbeitrag aufzurechnen. Über die Aufrechnung hat vom Landkreis Oder - Spree an die Gemeinde eine schriftliche Mitteilung zu erfolgen.
- (4) Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen. Die Kündigung ist gegen Einschreiben mit Rückschein oder gegen Postzustellungsurkunde zuzustellen.

## § 5

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsorgan des Landkreises Oder-Spree in Kraft.

Tauche, den

Für die Gemeinde Tauche

Gerd Mai  
Bürgermeister

Stellvertreter des Bürgermeisters

Beeskow, den

Für den Landkreis Oder - Spree:

Manfred Zalenga  
Landrat

Dr. Eckhard Fehse  
2. Beigeordneter

